

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 10. Mai 1963

26. Stück

- 103.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Vordienstzeitenverordnung 1957.
- 104.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der Geschäftsordnung des Mühlenkuratoriums und einer Bestimmung des Beschlusses des Mühlenkuratoriums vom 25. Oktober 1961.
- 105.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung von gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Herstellung und Erhaltung von Straßen sowie deren Ausstattung mit Beleuchtungsanlagen, die der Verkehrsregelung und der Verkehrssicherheit dienen.
- 106.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen.

103. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Mai 1963, mit der die Vordienstzeitenverordnung 1957 neuerlich geändert wird.

Auf Grund des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 89/1963, wird verordnet:

Die Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 187/1959 und der Kundmachung BGBl. Nr. 15/1963 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von der zuständigen Zentralstelle können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt angerechnet werden:

- die in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienst verbrachten Zeiten, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 3 anzurechnen sind;
- Zeiträume, während der der Bundesbeamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war;
- Zeiträume, während der der Bundesbeamte ein mindestens zweijähriges abgeschlossenes Vollstudium absolviert hat.“

2. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Von der zuständigen Zentralstelle können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 zutreffen, als Behinderungszeiten Zeiträume angerechnet werden, während deren der Bundesbeamte

- nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamtenüberleitungsgesetzes angeführten Gründen am Eintritt in den öffentlichen Dienst behindert war; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939.“

3. Der zweite Satz des § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Beschränkung der Anrechnung auf die Hälfte und auf den Zeitraum von zehn Jahren findet so weit nicht Anwendung, als die zuständige Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt feststellt, daß es im öffentlichen Interesse gelegen ist, dem Bundesbeamten eine seiner bisherigen Berufslaufbahn entsprechende besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen.“

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
	Bock	Schleiner	

104. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. April 1963 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Bestimmung der Geschäftsordnung des Mühlenkuratoriums und eine Bestimmung des Beschlusses des Mühlenkuratoriums vom 25. Oktober 1961 gesetzwidrig waren.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 61

des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 1962, Zl. V 15/62-10, zu Recht erkannt, daß die im Punkt II Abs. 8 der Geschäftsordnung des Mühlenkuratoriums und im Punkt 6 des Beschlusses des Mühlenkuratoriums vom 25. Oktober 1961 enthaltenen Worte: „... und die Beiträge und Zahlungen gemäß § 7 Abs. 2 Mühlengesetz mit Bescheid zur Zahlung vorschreiben.“ gesetzwidrig waren.

Bock

105. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. April 1963, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung von gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Herstellung und Erhaltung von Straßen sowie deren Ausstattung mit Beleuchtungsanlagen, die der Verkehrsregelung und der Verkehrssicherheit dienen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 11. Jänner 1963, K II-3/62 — dem Bundeskanzleramt am 23. April 1963 zugestellt —, zusammengefaßt hat, kundgemacht:

- a) Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung des Straßenkörpers in allen seinen Bestandteilen (einschließlich der Gehsteige) ist hinsichtlich der Bundesstraßen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“) Sache des Bundes, hinsichtlich anderer Straßen gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Sache der Länder.
- b) Es ist Sache der Bundesgesetzgebung gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. („Straßenpolizei“) zu bestimmen, welchen Erfordernissen der Verkehrsregelung und Verkehrssicherheit die Straßen in bezug auf ihre Ausstattung mit Straßenbeleuchtungsanlagen und in bezug auf den Betrieb dieser Anlagen entsprechen müssen. Im übrigen ist es Sache der Bundesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“),

Vorschriften über die Ausstattung der Straßen mit verkehrssichernden Beleuchtungsanlagen und über den Betrieb dieser Anlagen zu erlassen, wenn es sich um Bundesstraßen handelt, und gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Sache der Gesetzgebung der Länder, solche Vorschriften zu erlassen, wenn es sich um andere Straßen handelt.“

Gorbach

106. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. April 1963, betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Ghana am 29. August 1962 seine Beitrittsurkunden zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, BGBl. Nr. 270/1962, hinterlegt.

Die beiden Abkommen sind für Ghana am 27. November 1962 in Kraft getreten.

Weiters hat auch Marokko am 29. August 1962 seine Beitrittsurkunde zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, hinterlegt.

Das Abkommen ist für Marokko am 27. November 1962 in Kraft getreten.

Die Beitrittsurkunde Marokkos enthält den Vorbehalt gemäß Artikel 3 Absatz 2, daß der Beförderung dienende Fahrzeuge, bei denen sowohl der Ausgangspunkt wie auch der Bestimmungsort in marokkanischem Gebiet gelegen sind, nicht die gemäß dem Abkommen gewährten Privilegien genießen.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 15. Jänner 1963 seine Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, hinterlegt.

Das Abkommen ist für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 15. April 1963 in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß das Abkommen auf Jersey und die Insel Man ausgedehnt wird.

Gorbach